



Venzke
Referat 123
Justizariat; IFG-Koordination; Be-
hördlicher Datenschutz, Beschwer-
destelle AGG

Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
11012 Berlin

+49 30 18 400 - 0
+49 30 18 400 - 2357
wenzke@bk.bund.de

Absender:
Bundeskanzleramt
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Aktenzeichen
123 IFG - 02814 - In 2022/11/08/1

12.05.2022

BETREFF

1

AZ 12

BEZUG Ihre

Sehr geehrte

mit E-Mail
zustellungsfrei

„Bitte

Dokument
BILD beifügen
hier: https://www.bund.de/...
...-wusste...
...ionToLogin

Auf Ihren Antrag ergeht

- 1. Ihr Antrag wird abgelehnt
- 2. Der Bescheid ergeht

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!
Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
Wenzke

Förmliche Zustellung

Wahlversenden in Inland: des
 Bezirks des Amtsgerichts
 des Landes
 Inland
Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
 Ersatzzustellung an:
 Keine Ersatzzustellung
 Nicht durch Niederlegung zustellen
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Informa-

NR 2

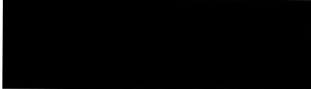


Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Herrn
Lennart Mühlenmeier



G7 GERMANY
2022

Venzke
Referat 123
Justizariat; IFG-Koordination; Be-
hördlicher Datenschutz, Beschwer-
destelle AGG

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ **123 IFG - 02814 - In 2022 / NA 081**

BEZUG **Ihre Anfrage vom 11. April 2022**

Berlin, **15.** August 2022

Sehr geehrter Herr Mühlenmeier,

mit E-Mail vom 11. April 2022 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informa-
tionsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

*Dokumente und Kommunikation bzgl. Aufenthalt Jan Marsaleks in Moskau
BILD berichtet über die neusten Erkenntnisse am 11. April 2022, abzurufen
hier: <https://www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/bei-putin-merkel-wusste-vom-versteck-des-wirecard-betruegers-79737126,view=conversionToLogin.bild.html>.“*

Auf Ihren Antrag ergehen folgende Entscheidungen:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Ihr Antrag wird nach § 9 Abs. 3 IFG abgelehnt. Danach kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. So ist es hier. Informationen im Sinne Ihrer Anfrage sind bereits im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Fragen veröffentlicht worden. Die Antworten zu den parlamentarischen Fragen sind im Internet frei verfügbar. Hierzu verweise ich auf die nachstehenden Links:

- <https://dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928624.pdf>
- <https://dserver.bundestag.de/btd/19/281/1928107.pdf>
- <https://dserver.bundestag.de/btd/20/014/2001483.pdf>

Im Übrigen kann offenbleiben, ob weitere antragsgegenständliche Informationen im Bundeskanzleramt überhaupt vorhanden sind. Der von Ihnen beantragten Auskunft stünde jedenfalls der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 8 IFG entgegen.

Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) wahrnehmen.

Diese Vorschrift gilt vorliegend auch für das Bundeskanzleramt. Sofern im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht des Bundeskanzleramtes über den Bundesnachrichtendienst einschlägige Informationen im Sinne Ihrer Anfrage angefallen wären, wären diese gemäß § 3 Nr. 8 IFG zu versagen. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Februar 2016, Az.: BVerwG 7 C 18.14, schließt diese Bereichsausnahme den Zugang zu nachrichtendienstlichen Unterlagen umfassend aus, ungeachtet der Behörde, bei der der Antrag gestellt wird. Der vom Gesetzgeber bezweckte lückenlose Schutz der Tätigkeit der Nachrichtendienste gebietet die Erstreckung des Versagungsgrunds auch auf das Bundeskanzleramt,

bei dem wegen seiner Aufgabe als Fachaufsichtsbehörde und Koordinierungsstelle über die Nachrichtendienste typischerweise größere Mengen nachrichtendienstlicher Informationen anfallen.

II.

§ 10 Abs. 1, 3 IFG in Verbindung mit der Anlage Teil A, Ziff. 1.1 der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.